

Schallschutz für die B240, Ortsumgehung Marienhagen

Für die 4 Varianten der B 240 OU Marienhagen wurden schalltechnische Berechnungen durchgeführt. Grundlage ist angenommene Verkehrsbelastung von ca. 5000 Kfz/Tag auf der Ortsumgehung mit ca. 10 % Lkw-Anteil. Soweit Stundenbelastungen nicht bekannt sind – das ist hier der Fall – rechnet das Programm mit der Vorgabe der RLS 90 als maßgebender Vorschrift mit folgenden Ansätzen:

$$\text{Verkehrsmenge tagsüber: } Q_{\text{tags}} = 0,06 * \text{DTV}$$

$$\text{Verkehrsmenge nachts: } Q_{\text{nachts}} = 0,011 * \text{DTV}$$

(DTV = **D**urchschnittlicher **T**äglicher **V**erkehr)

Es gelten folgende Richt- und Grenzwerte für die Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs: Für den Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV vom 12. Juni 1990) Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt (Lärmvorsorge).

Grenz- und Richtwerte für den Lärmschutz an Verkehrswegen

	Vorsorge ¹⁾		Sanierung ^{2) 3)}	
	tags	nachts	tags	nachts
Krankenhäuser und ähnliches	57	47	70	60
Wohngebiete	59	49	70	60
Mischgebiete	64	54	72	62
Gewerbegebiete	69	59	75	65

¹⁾ Neue oder wesentlich geänderte Straßen- und Schienenwege

²⁾ Straßen und Schienen in der Baulast des Bundes (nach Maßgabe vorhandener Mittel)

³⁾ Zielwerte des Umweltbundesamtes: 65/55 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete

Für den Lärmschutz an bestehenden Verkehrswegen (Lärmsanierung) gibt es keine Grenzwerte und damit auch keinen Rechtsanspruch auf Sanierung. Hier werden auf der Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen Lärmsanierungsmaßnahmen getroffen, sofern der Beurteilungspegel den Richtwert für die Lärmsanierung überschreitet. Für die Verkehrswege des Bundes gelten die Werte der oben stehenden Tabelle.

Das als Ergebnisdarstellung für die OU Marinehagen erzeugten Rasterlärmkarten zeigen anschaulich die Lärmverteilung für die einzelnen Varianten sowohl am Tag als auch in der Nacht. Danach ist mit nennenswerten Grenzwertüberschreitungen nicht zu rechnen.

Demzufolge ist mit aktiven Schallschutzmaßnahmen (Wand oder Wall) nicht zu rechnen.

Es ist derzeit jedoch nicht auszuschließen, dass bei einzelnen Gebäuden ein Anspruch auf passiven Schallschutz entstehen kann (Fenster). Das gilt sowohl für die Westvarianten als auch für die Ostvarianten.

Sofern bei späteren vertieften Untersuchungen einzelne Grenzwertüberschreitungen auftreten sollten, werden die dabei evtl. entstehenden Ansprüche bei einzelnen Gebäuden voraussichtlich passiv entschädigt.

Neben der Untersuchung der Varianten für eine Umgehungsstraße wurde die Schallsituation der vorhandenen Ortsdurchfahrt überprüft. Hier zeigt sich eine deutliche höhere Lärmbelastung für die Anlieger sowohl am Tag als auch bei Nacht. Ein Anspruch auf Lärmsanierungsmaßnahmen an dem bestehenden Verkehrsweg besteht jedoch grundsätzlich nicht (sh. Erläuterungen oben).